

RAUMPLANUNG SCHWEIZ

Gesamtverfahren für grosse Infrastrukturvorhaben (Teil I)

Peter Gresch-Rovina



Jubiläumsschrift zu
30 Jahre GRESCH PARTNER
1995 - 2025
www.greschpartner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Widmung und Dank/Adressaten	4
EINLEITUNG	5
1. GESAMTVERFAHREN: ALLGEMEINES SCHEMA	5
2. DAS DREI-STUFEN-SCHEMA	6
3. GESAMTVERFAHREN FÜR RAUMWIRKSAME TÄTIGKEITEN	6
4 ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTVERFAHREN	8
4.0 Grundlagen (Art.6 RPG)	8
4.1 Stufe 1: Sachplanung: Konzepte und Sachpläne	9
4.2 Stufe 2. Koordination raum- und umweltwirksamer Tätigkeiten	10
4.3 Stufe 3: Projektierung und Bewilligungen	10
5. ALLGEMEINE ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN	11
5.1 Übersicht über die Aufgaben und Zuständigkeiten auf den drei Stufen des Gesamtverfahrens	11
5.2 Zur Zuständigkeit des Koordinationsplanes (ex Richtplan)	11
5.3 Dokumente der Koordination	12
5.4 Verbindlichkeit	14
5.5 Bemerkung zu regionalen und kommunalen Richtplänen	14
5.6 Bemerkungen zu Konzepten und Sachplänen des Bundes gemäss Art. 13 RPG	14
5.7 Zum Verhältnis des Umweltschutzgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes zum Raumplanungsgesetz	14
SCHLUSSBEMERKUNGEN	16
Anhang: Erfolgreiche Anwendungen des Gesamtverfahrens	17
Bemerkungen zum Autor	18
LITERATUR	19

Widmung und Dank

Diese Publikation widme ich meiner Frau und Geschäftspartnerin Anita Gresch-Rovina.

Mein Dank geht einerseits an Sabine Gresch für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und andererseits an wichtige Wegbegleiter: Jakob Maurer, Thomas Pfisterer, Alfred Kuttler, Alexander Ruch, Andreas Flury, Harold Haefner, Peter Haggett, Werner C. Kleiner, Bryan Smith.

Adressaten

Die vorliegende Schrift richtet sich an:

- Gesetzgebende Instanzen von Bund und Kantonen;
- Zuständige eidgenössische und kantonale Verwaltungsstellen;
- Verantwortliche von raum- und umweltwirksamen Vorhaben/Projekten;
- Professionelle Raumplanerinnen und Raumplaner in der Privatwirtschaft;
- Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Raumplanerinnen und Raumplaner, insbesondere die ETHZ und die EPFL;
- Berufsgruppen, Organisationen, Verbände mit Bezug zu Raum und Umwelt

EINLEITUNG

Grosse Infrastrukturen sind bedeutsam für das Funktionieren unseres Landes. Gemäss Bundesverfassung gehören dazu:

- Eisenbahnen (Art. 87)
- Nationalstrassen (Art. 83)
- Luftverkehr (Art. 87 und Art. 92)
- Energieproduktion und Energietransport (Art. 89)
- Kommunikation (Art. 92)
- Armee/Landesverteidigung (Art. 58)
- Landesversorgung (Art. 102)

Die Planung und Ausführung der Infrastrukturen von nationaler Bedeutung werden einerseits durch entsprechende Sachgesetze (in den Bereichen Energie, Verkehr, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutzgesetz usw.) und andererseits durch das Raumplanungsgesetz (RPG), geregelt.

Die Analyse der Art und Weise wie heute Infrastrukturvorhaben geplant werden zeigt, dass viele Vorhaben verzögert werden oder gar scheitern.

Die Gründe sind vielfältig: Ein wichtiger Grund sind – unter anderem – ungenügend präzise Begriffe in der Gesetzgebung.

- > Beispiel 1: Begriff 'Richtplan'

Im RPG, das vom Volk 1976 abgelehnt wurde, hatte der 'Richtplan' den Charakter eines 'Vornutzungsplans'. Er sollte für die Gemeinden den Rahmen geben für die Erstellung der Nutzungspläne. In der Überarbeitung des RPG wurde auf diese Funktion verzichtet und den Kantonen durch Art.8 eine neue Aufgabe zugewiesen: die Abstimmung bzw. die Koordination raumwirksamer Tätigkeiten. Ungeschickterweise wurde aber der alte Begriff 'Richtplan' beibehalten, statt den zutreffenderen Begriff 'Koordinationsplan' zu verwenden.

- > Beispiel 2: Begriff 'Eintrag im Richtplan'

Gemäss Formulierung in Art. 8 Abs. 2 RPG ist ein **Eintrag im Richtplan** verlangt. Der Koordinationsprozess läuft – gemäss Raumplanungsverordnung – über die Phasen/Kategorien 'Vororientierung, Zwischenergebnis' und 'Festsetzung'. Erst eine 'Festsetzung' beinhaltet den Nachweis, dass die Koordination abgeschlossen ist. Daher müsste Art. 8 Abs. 2 RPG korrekterweise lauten: ist eine **Festsetzung** im Richtplan verlangt.

- > Beispiel 3: Begriffe 'Konzepte und Sachpläne'

Im Art. 13 RPG steht, dass der Bund Konzepte und Sachpläne erstellt. Der Gesetzgeber hat es – aus unerfindlichen Gründen – unterlassen zu präzisieren, was unter 'Konzept' und was unter 'Sachplan' zu verstehen ist. In der Praxis werden daher die beiden Begriffe sehr unterschiedlich angewendet und stiften Verwirrung..

- > Beispiel 4: Begriffe 'Richtplaninhalt im Bereich Siedlung' (Art. 8a RPG) und 'Richtplaninhalt im Bereich Energie' (Art. 8b)

Gemäss RPG gibt es nur **einen** Koordinationsplan, den kantonalen Koordinationsplan. Er ist auch das Instrument für die Vorhaben, welche die Koordination bezüglich Siedlung und Energie betreffen.

1. GESAMTVERFAHREN: ALLGEMEINRS SCHEMA

Um was geht es?

Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Behandlung von raum- und umweltwirksamen Tätigkeiten systematisch und zügig geschieht. Denn, wenn Verfahren sehr lange dauern, können sich die Verhältnisse rasch ändern. Geänderte Verhältnisse können bedeuten, dass neue gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind oder neue Ansprüche auftreten und bereits angedachte Beurteilungen revidiert werden müssen.

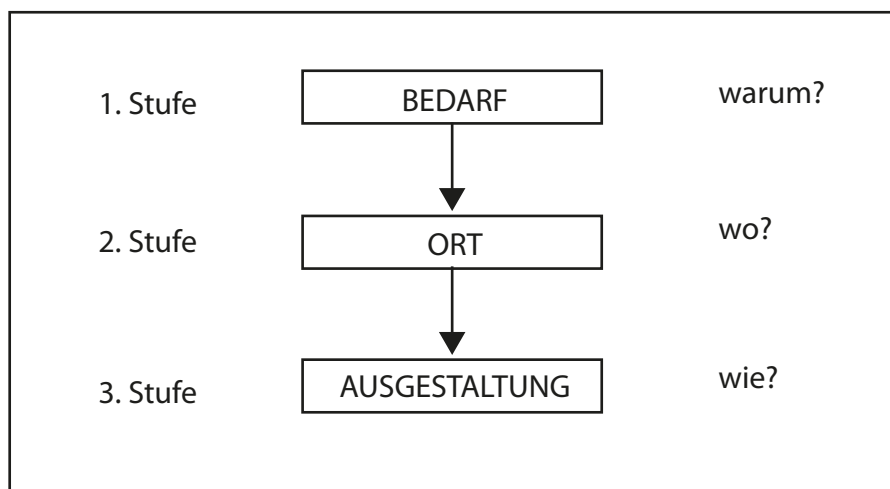
Es geht darum, die verschiedenen Einzelverfahren zusammenzufügen und in eine logische Abfolge zu bringen, unter der Devise: im richtigen Moment das Richtige zu tun.

2. DAS 'DREI-STUFEN-SCHEMA'

Im Zusammenhang mit dem RPG von 1979 hatte damals die Erfahrungsgruppe 'Richtplanung' des ORL-Institutes an der ETHZ (unter Leitung von Prof. J. Maurer) ein 'Drei-Stufen-Schema' für raumwirksame Vorhaben vorgeschlagen. Es besteht aus den drei folgenden Stufen:

- Stufe 1: Bedarf (Beantwortung der Frage: warum?)
- Stufe 2: Lokalisierung (Beantwortung der Frage: wo?)
- Stufe 3: Ausführung (Beantwortung der Frage: wie?)

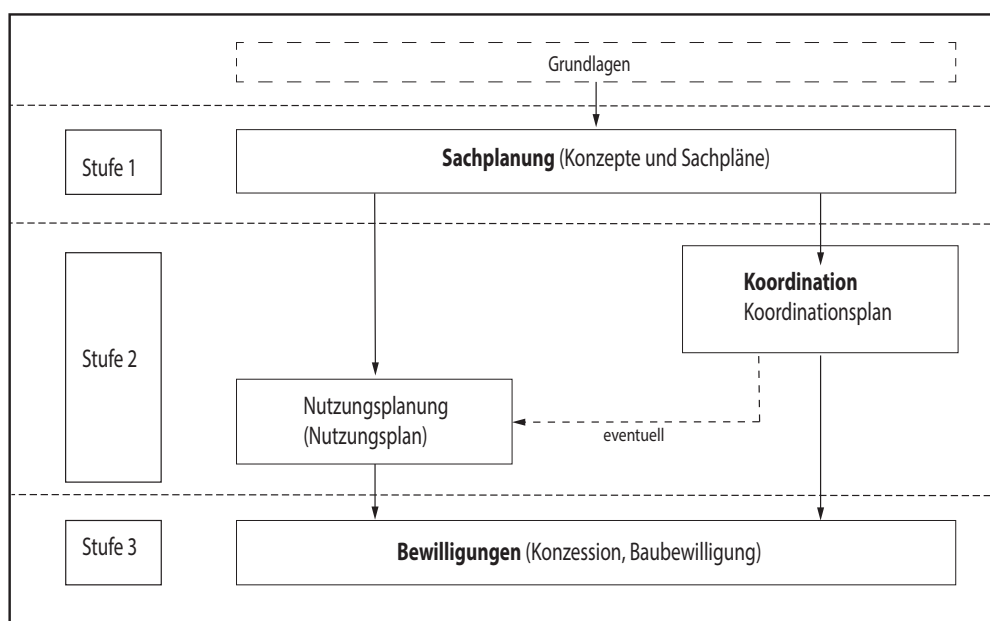
Abb. 1 Drei-Stufen-Schema für Gesamtverfahren



3. GESAMTVERFAHREN FÜR RAUMWIRKSAME TÄTIGKEITEN

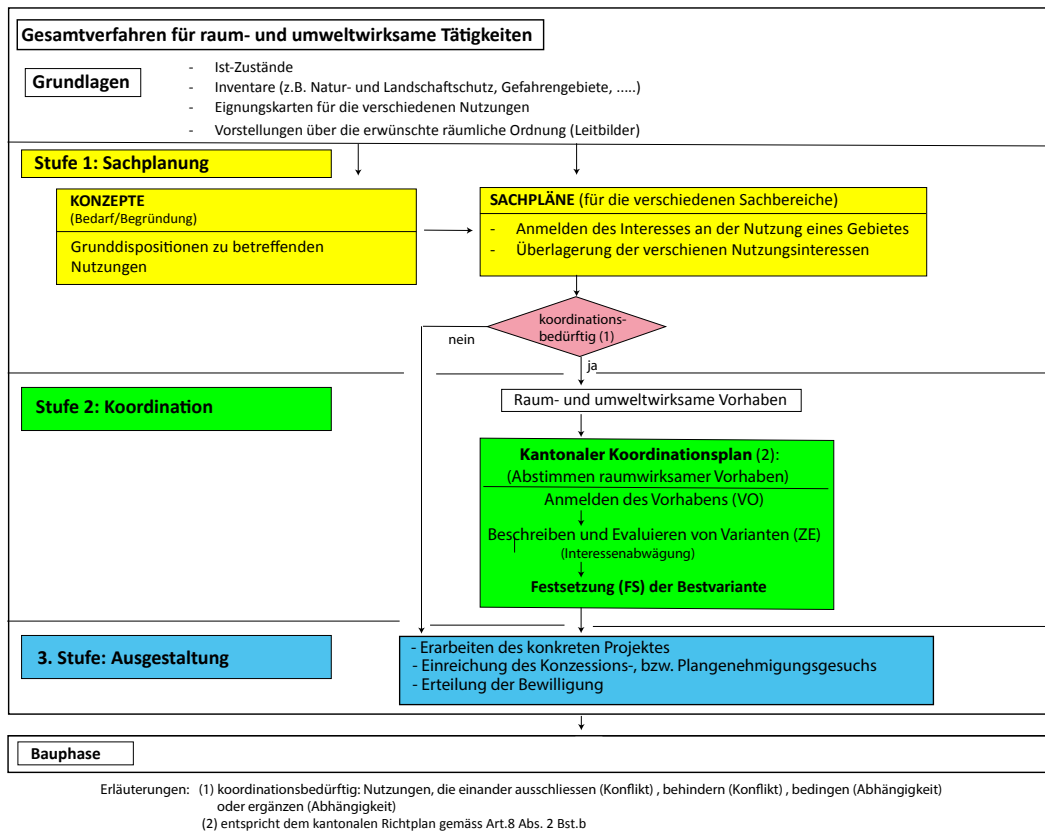
Die ursprüngliche Form des Drei Stufen-Schemas (in Abb. 1) ist weiterentwickelt worden und in Abb. 2 in die Systematik des Raumplanungsgesetzes überführt worden.

- > **Abb. 2 Drei Stufen-Schema übertragen auf die Systematik der Raumplanung**



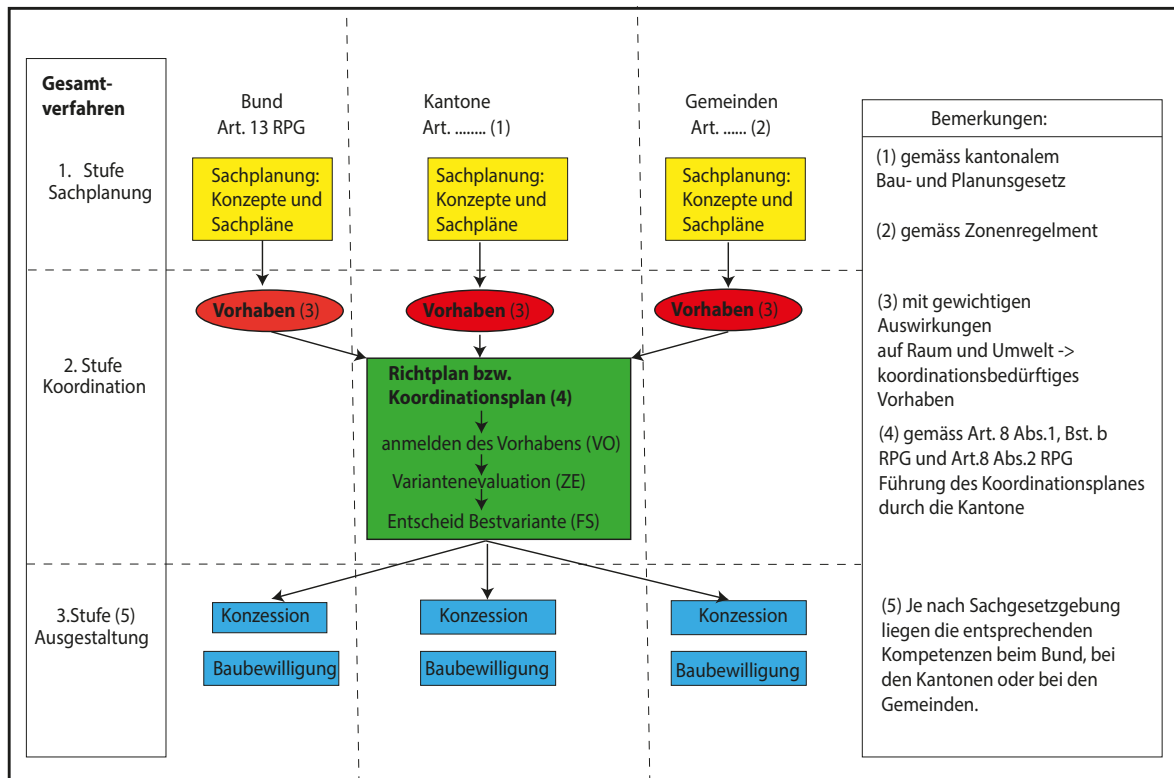
In der Abb. 3 werden die relevanten Elemente der einzelnen Stufen des Gesamtverfahrens vorgestellt.

- > Abb. 3 Gesamtverfahren für raum- und umweltwirksame Tätigkeiten



Dieses Gesamtverfahren gilt für alle raumwirksamen und koordinationsbedürftigen Vorhaben, unabhängig davon, auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Kantone, Gemeinden) die entsprechenden Bewilligungskompetenzen für Konzessionen und Baubewilligungen liegen.

- > Abb. 4 Übersicht über die Aufgaben und Zuständigkeiten auf den drei Stufe des Gesamtverfahrens



4. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTVERFAHREN

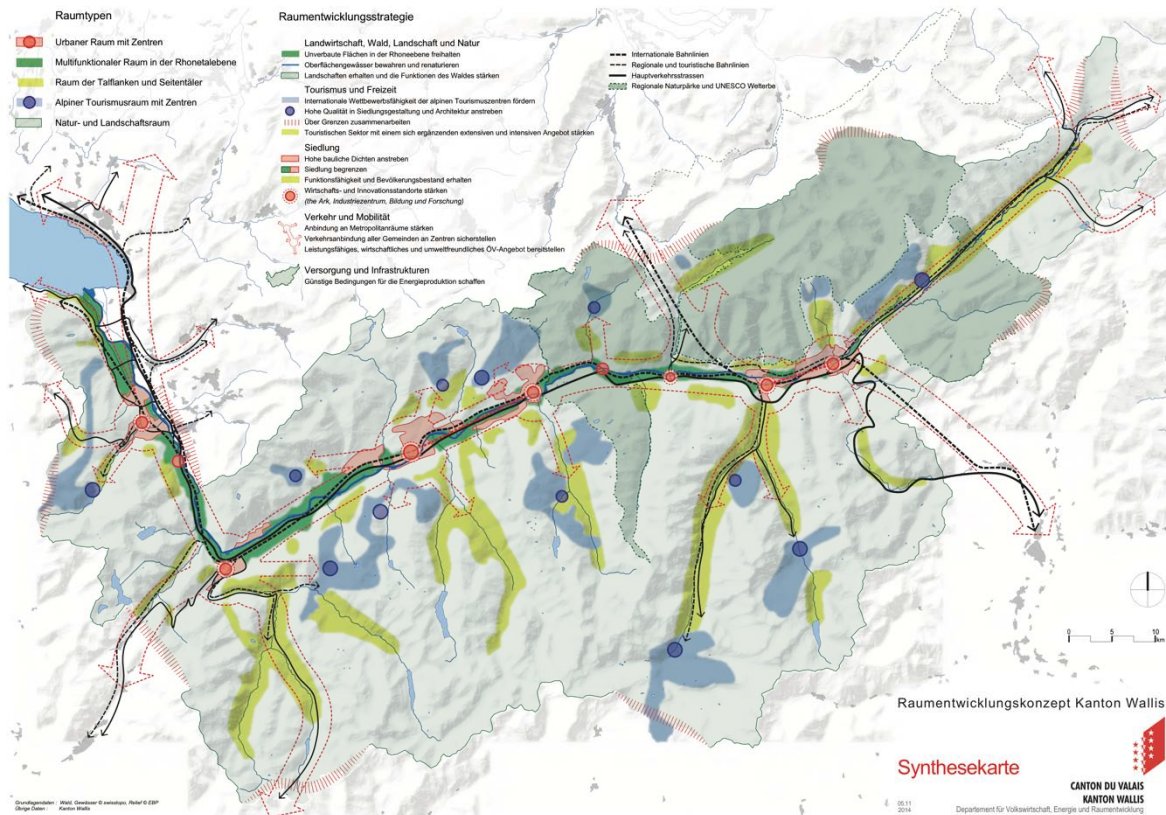
4.0 Grundlagen (Art. 6 RPG)

Basis für das raumplanerische Arbeiten sind folgende Grundlagen:

- IST-Zustände: Nutzungen; Nutzungspläne/Zonenpläne; Inventare (z.B.: des Natur- und Landschaftsschutzes; Gefahrengebiete/Risiken, usw.);
- Eignungskarten für verschiedene Nutzungen;
- Übergeordnete Vorstellungen über erwünschte räumliche Entwicklung (räumliche Leitbilder).

Abb. 5 zeigt ein Beispiel für 'Vorstellungen über erwünschte räumliche Entwicklung'

> Abb. 5: Vorstellungen über die erwünschte räumliche Entwicklung: Beispiel Kanton Wallis



4.1 Stufe 1: Sachplanung: Konzepte und Sachpläne

Sachplanung beinhaltet 'Konzepte' und 'Sachpläne'.

Konzepte

In Konzepten ist der **Bedarfsnachweis**, die **Begründung** zu liefern und skizzenhaft die Grunddisposition zur betreffenden Nutzung zu zeigen.

Sachpläne

In den Sachplänen werden die Interessen an der Nutzung eines Gebietes offengelegt.

Diese Karten der angemeldeten Interessen sind werden überlagert.
Es resultieren zwei grundsätzlich zu unterscheidende Situationen:

Situation 1: wenn keine Überlagerungen vorliegen, erfolgt die Zuweisung zur entsprechenden Nutzung und der Einstieg in die 3. Stufe Projektierung/Bewilligungen ist zulässig.

Situation 2: wenn Überlagerungen von Nutzungen vorliegen, die einander ausschliessen, behindern (Konflikte), bedingen oder ergänzen (Synergien) erfolgt der Einstieg in die 2. Stufe: Koordination, mit einer Anmeldung des Vorhabens im Koordinationsplan.

Ergänzende Bemerkungen zur Sachplanung

Das RPG regelt richtigerweise nur die Konzepte und Sachpläne des Bundes. Aber auch die Kantone müssen für die Bereiche, wo sie Bewilligungskompetenzen haben, Konzepte und Sachpläne erarbeiten.

Raumplanung Schweiz- Gesamtverfahren.docx

Die Kantone, denen gemäss BV die Raumplanung obliegt, haben die Belange der Konzepte und Sachpläne in der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung zu regeln.

Die Notwendigkeit und die Pflicht, dass die Sachplanung durch Bund und Kanton zu betreiben ist, hat folgenden Grund: Gemäss BV und der Sachgesetzgebung von Bund und Kantonen sind Zuständigkeiten und Bewilligungskompetenzen zugewiesen worden. Um raum- und umweltwirksame Vorhaben begründen und beurteilen zu können, braucht es Konzepte und Sachpläne.

Damit findet die Einbindung von Vorhaben in einen Gesamtkontext statt.

4.2 Stufe 2: Koordination raum- und umweltwirksamer Tätigkeiten

In der 2. Stufe sind folgende Arbeiten zu leisten:

- Anmelden der Nutzung: Vororientierung;
- Erarbeiten von Varianten;
- Evaluation der Varianten (mit Interessenabwägung);
- Bestimmung der Bestvariante und
- Antrag für Festsetzung (durch die kantonale Behörde, die für den Koordinationsplan zuständig ist).

Im Unterschied zu Konzepten und Sachplänen, die auf allen drei staatlichen Ebenen zu erarbeiten sind, gibt es nur **einen Koordinationsplan, jenen auf der Ebene der Kantone**. Nur so ist sichergestellt, dass räumliche Konflikte und Synergien aus raumwirksamen Vorhaben aller drei staatlichen Ebenen wirklich aufeinander abgestimmt werden können.

Zuständig für die Koordination sind die kantonalen Raumplanungsstellen.

Die **Festsetzungen** sind für die Behörden aller staatlichen Stufen **verbindlich**.

4.3 Stufe 3: Projektierung und Bewilligungen

- Ausarbeiten des Bauprojektes (mit UVP);
- Konzession (wenn erforderlich)
- Baubewilligung durch die zuständige kantonale oder kommunale Behörde.

Bemerkungen zur 3. Stufe:

(1) Sind die in der 2. Stufe durchgeführten Arbeiten mit einer Festsetzung abgeschlossen, kann das Konzessionsgesuch, bzw. die Plangenehmigung/Baubewilligung vorbereitet und schliesslich eingereicht werden.

Auf der 3. Stufe des Gesamtverfahrens ist jedes Vorhaben in die konkrete Umgebung einzubinden und ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der Nachweis zu erbringen, dass keine bedeutenden Nachteile für die Umwelt bestehen, das heisst keine umweltrechtlichen Vorgaben verletzt werden.

Allenfalls sind Kompensationsmassnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festzulegen.

(2) Zweck und Inhalt der Projekte

Der Gesuchsteller muss zeigen, wo und wie er gedenkt, sein Vorhaben zu realisieren. Dazu gehören, neben der zu erstellenden Anlageteile auch die Anlageteile, die zum Betrieb der Baustelle gehören und wie der Rückbau der Baustellen erfolgt.

(3) Zweck und Inhalt der Bewilligungen

Die Inhalte und die Verfahren zur Bewilligung der Realisierung eines Vorhabens sind durch die jeweilige Sachgesetzgebung geregelt.

Dort, wo gemäss Sachgesetzgebung eine Konzession nötig ist, wird mit der Erteilung der Konzession, das Recht verliehen, eine Ressource zu nutzen.

Mit der Baubewilligung, bzw. der Plangenehmigung wird das Recht verliehen, eine Anlage zu realisieren.

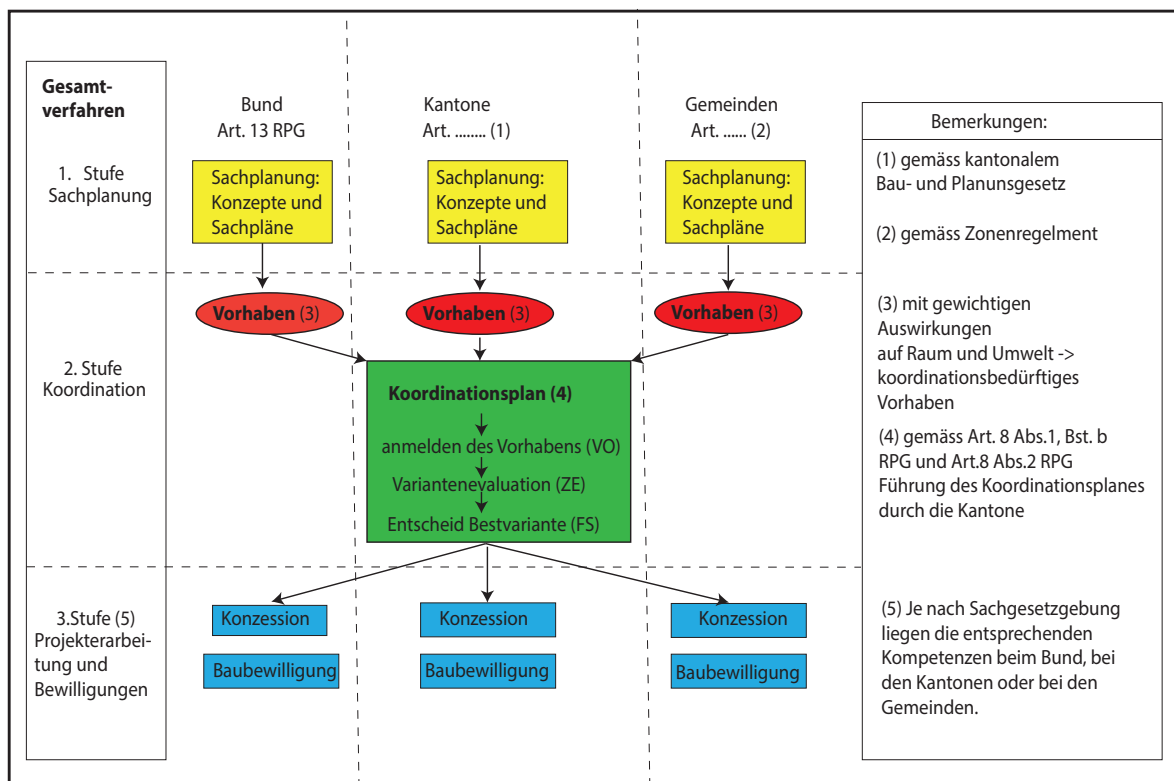
5. ALLGEMEINE ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN

5.1 Übersicht über die Aufgaben und Zuständigkeiten auf den drei Stufen des Gesamtverfahrens

Abb. 5 zeigt in einer Übersicht die Aufgaben und Zuständigkeiten von Sachplanung und Koordination auf den Ebenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden:

- a) die Einsatzbereiche von Sachplanung auf den drei staatlichen Ebenen;
- b) den Einsatzbereich der Kantone für die Abstimmung der koordinationsbedürftigen raum- und umwelt-wirksamer Tätigkeiten und
- c) die Zuständigkeiten für Erteilung der Konzessionen, bzw. der Baubewilligungen, die je nach Sachgesetzgebung beim Bund, oder bei den Kantonen oder bei den Gemeinden liegen.

- > **Abb. 6 Übersicht über die Aufgaben und Zuständigkeiten auf den drei Stufe des Gesamtverfahrens**



Während auf den Stufen 1 und 3 der Bund, Kantone und Gemeinden Arbeiten zu leisten haben, liegt auf der 2. Stufe die Koordination bei den Kantonen.

5.2 Zur Zuständigkeit des Koordinationsplanes/des Richtplanes

In der Beratung des heutigen RPG im Parlament war ein Entscheid zu fällen, auf **welcher Ebene** der Richtplan/bzw. der Koordinationsplan geführt werden soll.

Dazu gab es im Parlament zwei Auffassungen:

- Auffassung 1: Führung des Richtplanes durch den Bund
- Auffassung 2: Führung des Richtplanes durch die Kantone

In der damaligen parlamentarischen Beratung obsiegte die Auffassung 2, also die Koordination durch die Kantone.

Gründe dazu waren u.a.:

- (1) Gemäss Bundesverfassung Art. 75 obliegt die Raumplanung den Kantonen.

(2) die Zweckmässigkeit der Anordnung dieses Koordinationsinstruments auf der mittleren Ebene, d.h. auf der Ebene der Kantone, also zwischen dem Bund und den Gemeinden.

5.3 Dokumente der Koordination

Koordinationsblätter

Für die einzelnen Vorhaben sind lokalisierte Koordinationsblätter zu erstellen, die Auskunft geben über die Herleitung des Beschlusses zur Festsetzung.

Koordinationskarte

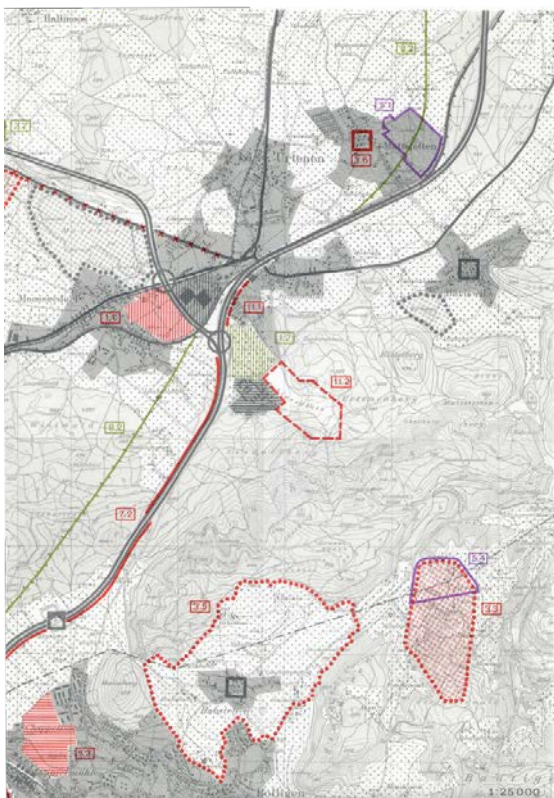
Die Karte zeigt die lokalisierten Koordinationsgeschäfte im räumlichen Kontext, in der Regel im Massstab 1:50'000. In Abb. 6 ist dargestellt, wie ein kantonaler Richtplan (gemäss RPG 1979) auszusehen hat.

Es sind auch andere Darstellungsweisen denkbar. Diese sind durch das ARE verbindlich festzulegen, um die Darstellung der Koordinationskarte der Kantone zu harmonisieren.

Wesentlich ist, dass die einzelnen Vorhaben und die Phasen/Kategorien (von Vororientierung zu Zwischenergebnis und zu Festsetzung) im Koordinationsplan deutlich erkennbar sind.

Dem Bund sind die Festsetzungen laufend bekannt zu geben und zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit einer Festsetzung wird der Nachweis geliefert, dass der raumplanerische Abstimmungsprozess (Interessenabwägung) abgeschlossen ist und auf Bewilligungsgesuche (Konzessionen, Baubewilligungen) eingetreten werden kann.

- > **Abb. 7 Richtplankarte gemäss RPG 1979 (anwendbar auch für den 'Koordinationsplan')**
(EJPD, Delegierter für Raumplanung, 1979)



grün: Vororientierung (VO)

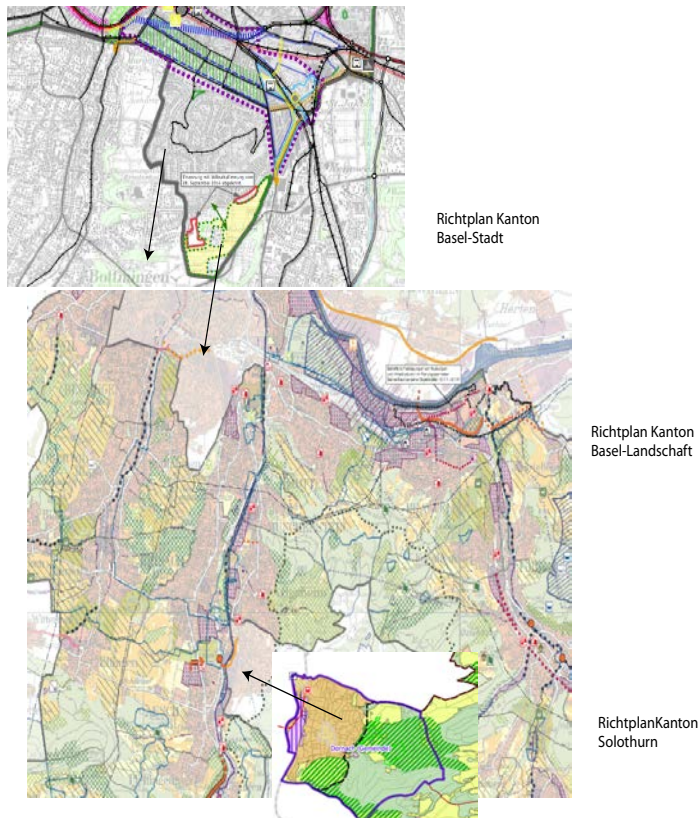
rot: Festsetzung (FS)

violett: Zwischenergebnis (ZE)

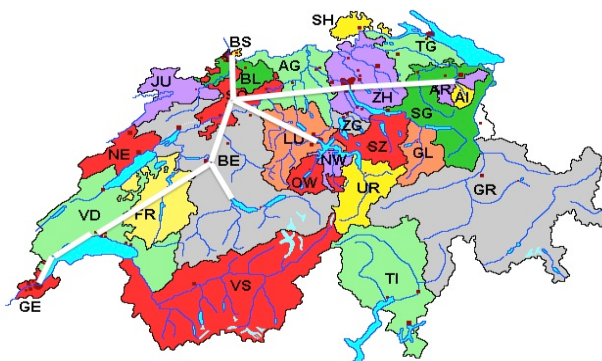
schwarz: Ausgangslage

Bei einem Blick auf die heutigen kantonalen Richtpläne (Abb.8) fällt auf, dass die Kantone ihre bisherigen Richtpläne in sehr unterschiedlicher Weise darstellen. Dies ist insbesondere dort ein Problem, wo Vorhaben kantonsübergreifend sind. Ziehen wir in Betracht, dass die Kantone bisweilen stark ineinander verschachtelt sind, ist die im RPG geforderte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen dadurch extrem schwierig.

- > **Abb. 8 Mosaik der Richtpläne im Raume BS/BL/SO**



- > **Abb. 9 Kantonsübergreifende Vorhaben mit hohem Koordinationsbedarf (Beispiel Cargo Sous Terrain)**



Logischerweise muss bei Vorhaben, die die Kantonsgrenzen überschreiten, der Stand der Bearbeitung in den kantonalen Koordinationsplänen der beteiligten Kantone identisch sein.

Um die Zusammenarbeit benachbarter Kantone sicherzustellen, ist eine Harmonisierung der Darstellung der Richtpläne, bzw. Koordinationspläne zwingend.

5.4 Verbindlichkeit

Die Koordinationspläne sind behördenverbindlich, das heisst verbindlich für die Behörden auf allen drei staatlichen Ebenen: Bund, Kantone und Gemeinden.

Verbindlichkeit bezieht sich auf den ganzen Prozess der Koordination, d.h.:

- die Träger von raum- und umweltwirksamen Tätigkeiten müssen ihre Absichten bekannt geben (Phase 'Vororientierung').
- Die Beteiligten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet (Phase 'Zwischenergebnis').
- Das Ergebnis der Koordination ist im entsprechenden Koordinationsblatt zu beschreiben und durch den behördenverbindlichen Beschluss ('Festsetzung') zu dokumentieren.

5.5 Bemerkung zu regionalen und kommunalen Richtplänen

In der Praxis sind regionale und kommunale Richtpläne anzutreffen, obwohl sie im RPG keine Grundlage haben. Bei sogenannten kommunalen 'Richtplänen' oder bei 'Teilrichtplänen' handelt es sich genau genommen um 'Konzepte bzw. Sachpläne'.

5.6 Bemerkungen zu Konzepten und Sachplänen des Bundes gemäss Art. 13 RPG

Nachdem das Parlament die Führung des Richtplanes durch die Kantone beschlossen hatte, stellte sich die Frage, was denn der Bund bezüglich Raumplanung zu leisten habe. In Art. 13 RPG wies es dem Bund den Auftrag zu, für die Bereiche, wo der Bund Bewilligungskompetenzen hat, Konzepte und Sachpläne zu erarbeiten.

Leider hat es der Gesetzgeber unterlassen zu präzisieren, was einerseits in Konzepten und andererseits in Sachplänen zu behandeln ist. In der Folge ist festzustellen, dass in Sachgesetzen sowie in Verordnungen zu Infrastrukturvorhaben, unterschiedliche Auslegungen vorliegen. Dies geht mitunter soweit, dass **die Sachplanung des Bundes bisweilen anstelle der kantonalen Richtplanung eingesetzt wird.**

Mit sogenannten Festsetzungen in ihren Sachplänen 'überspringen' Bundesstellen den Art.8 Abs.2 RPG und sie steigen direkt in die Phase der Konzessionierung, bzw. Baubewilligung ein. Damit verstossen sie aber gegen Art.8 Abs. 2 des RPG, der einen Eintrag im Richtplan (im Klartext eine Festsetzung) verlangt als Nachweis, dass die Koordination gemäss RPG stattgefunden hat.

5.7 Zum Verhältnis des Umweltschutzgesetz und des Natur- und Heimatschutzgesetzes zum Raumplanungsgesetz

Offensichtlich gibt es Schnittstellen zwischen diesen drei Gesetzen, die im Rahmen des Gesamtverfahrens zu beachten sind.

Das Umweltgesetz, das **nach dem RPG in Kraft** getreten ist, enthält zum Beispiel Vorschriften zur **mehrstufigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**. Wird das Gesamtverfahren konsequent umgesetzt, macht die UVP-Pflicht eigentlich erst auf der dritten Stufe des Gesamtverfahrens Sinn, wo es darum geht, den Nachweis zu erbringen, dass die umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten sind, denn erst auf dieser 3. Stufe liegen die hinreichend detaillierte Informationen zum Projekt vor, um die entsprechende UVP vorzunehmen zu können.

Diese Vorgaben sind bis jetzt nicht auf das Raumplanungsgesetz abgestimmt. Eine diesbezügliche Revision des USG ist notwendig, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Auch das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das **vor dem RPG in Kraft** trat, spielt (z.B. beim Schutz von Landschaften) eine Rolle in der Vorbereitung grosser Infrastrukturvorhaben. Gemäss NHG werden **Inventare** zu Landschaften und Kulturgüter bezeichnet. Inventare gehören gemäss RPG zu den Grundlagen. Als solche haben sie keine Verbindlichkeit. Vielmehr sind sie in die Interessenabwägung auf der 2. Stufe des Gesamtverfahrens miteinzubeziehen. Die Ergebnisse der Abwägung münden dann in verbindlicher Form in den Festsetzungsbeschluss ein.

Auch hier ist eine Revision der Gesetzgebung fällig, um die Vorgehensweisen gemäss NHG auf das RPG abzustimmen.

Der konsequente Einbezug von Umwelt- und Landschaftsschutzinteressen in das dreistufige Gesamtverfahren lässt bei der Planung von Vorhaben die Zahl der räumlichen Konflikte und der Beeinträchtigungen der Umwelt reduzieren. Dadurch kann die Zahl der potenziellen Einsprachen und Beschwerden minimiert, bzw. reduziert werden. Die Verfahren werden beschleunigt und eine nachhaltige Entwicklung wird sichergestellt.

Durch die konsequente Bearbeitung dieser drei Stufen werden keine groben Verfahrensfehler mehr gemacht und damit können (in der Regel) Gerichtsverfahren, die zu grossen Verzögerungen führen, vermieden werden.

Im Anhang werden erfolgreiche Anwendungen des Gesamtverfahrens aufgeführt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das vorgestellte Gesamtverfahren für die Planung und Bewilligung von raum- und umweltwirksamen Tätigkeiten ist ein erprobter Weg, um grosse Infrastrukturvorhaben unseres Landes zeitnah realisieren zu können. Dadurch lassen sich Verfahrensfehlern vermeiden, die heute häufig zum Scheitern oder zu Verzögerung der Projekte führen.

Um längerfristig Planungssicherheit zu schaffen, braucht es aber entsprechende Revisionen der Gesetzgebung. Dies betrifft einerseits das Raumplanungsgesetz und andererseits das Umweltschutzgesetz sowie das Natur- und Heimatschutzgesetz. Zudem sind In den einzelnen Sachgesetzgebungen zu den verschiedenen Infrastrukturen die Planungsschritte auf das vorgestellte Gesamtverfahren abzustimmen.

Der vorliegende Teil I bildet die Grundlage, um in einem Teil II, die Mängel und Probleme der bestehenden Gesetzgebung zu analysieren und daraus die Formulierungen für künftige Gesetzgebung abzuleiten. Diese Arbeit wird primär durch die entsprechenden Bundesstellen und das Bundesparlament zu leisten sein.

Anhang: Erfolgreiche Anwendungen des Gesamtverfahrens

Beispiele erfolgreicher Anwendungen des Gesamtverfahrens sind z.B.:

- Nordtangente Basel
- Wasserkraftwerk: Pumpspeicherwerk Linth-Limmeren;
- Staumauererneuerung Grimsel,
- Wasserkraftwerk Trift (zur Zeit (2024) noch bei Kantonsgericht Kanton Bern)
- Glattalbahn,
- Limmattalbahn
- Versuchsschiessplatz Val Cristallina (GR),
- Autobahnanschluss Spreitenbach
- Innovationspark Villigen (Teil des Swiss Innovation Parks)
- Integrale Berglandsanierung Sense Oberland (FR)
- usw.

Bemerkungen zum Autor

Ausbildung und Funktionen

- Dr. phil. II (Naturwissenschaften) Universität Zürich;
- Oberassistent am Nachdiplomstudium an der ETHZ: Methodik der Raumplanung;
- Privatdozent an der ETH Zürich (Habilitationsschrift zum Management räumlicher Konflikte).

- Ingenieurunternehmungen Gruner AG: Abteilungsleiter 'Raum und Umwelt';
- Elektrowatt Ingenieurunternehmung; Mitglied der Direktion, Geschäftsbereich 'Ökologie und Raumplanung';
- Inhaber und Geschäftsführer des Expertenbüros Gresch Partner (Raum und Umwelt).

- Schweizer Vertreter bei der ISO für Normen im Bereich Umweltmanagement (ISO TC 207)
- Mitglied von Expertengruppen des Bundes (Richtplanung und UVP).

Arbeitsfelder des Autors bezüglich Raumplanung

- Aufbau der Richtplanung in verschiedenen Kantonen (z.B. Schwyz, Wallis, Uri, St. Gallen);
- Raum- und umweltplanerische Begleitung grosser Infrastrukturvorhaben (z.B.: Nordtangente Basel, Wasserkraftwerk; Bahn 2000: Abschnitt Olten-Basel; Glattalbahn; Limmattalbahn; Versuchsschiessplatz Val Crivellina; Geologisches Tiefenlager; Swiss Innovation Park);
- Leitbild Kanton Wallis;
- Entwicklungskonzepte (Region Goms, Kanton Uri, Sense Oberland)
- Kommunale Nutzungsplanungen (diverse).

LITERATUR

Maurer, J.; 1985:

Richtplanung

ORL-Institut ETH, Zürich; Schriftenreihe Nr. 23

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement; Der Delegierte für Raumplanung:

Der Richtplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG); Überlegungen, Hinweise, Empfehlungen

Bern, Oktober 1979

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement- Bundesamt für Raumplanung:

Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung

Bern, 1981

Kuttler, Alfred; 1988:

Bundessachplanung und kantonale Richtplanung

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement-Bundesamt für Raumplanung, Bern

Gresch, Peter; 1975:

Raumplanerische Eignungs- und Nutzungsanalysen im Berggebiet- Am Beispiel der Region Goms Kanton Wallis;

Dissertation Universität Zürich

in: Berichte Nr. 152, 1975; Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen; Birmensdorf ZH.

Gresch, Peter; 1984:

Räumliche Konflikte - Heuristische Verfahren zum Beschreiben gegenwärtiger und künftiger räumlicher Konflikte für die Raumplanung

Habilitationsschrift ETH, Zürich